

Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Coburg

vom 25.06.2019

Auf Grund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 40 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), der §§ 22 bis 24 und § 90 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 19. Dezember 2018; (BGBl. I S. 2696, 2698) und des Art. 42 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 362 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt der Landkreis Coburg folgende Satzung:

1. Kapitel – Allgemeine Bestimmungen

§1 Förderung in qualifizierter Kindertagespflege

(1) Die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII ist eine Leistung des Landkreises Coburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten und qualifizierten Kindertagespflegeperson, soweit erforderlich, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Der Landkreis Coburg betreibt die qualifizierte Kindertagespflege als eine öffentliche Einrichtung.

(2) Die qualifizierte Kindertagespflege ist die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern (im Alter von 0 – 14 Jahren) im Sinne des Art. 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

(3) Die qualifizierte Kindertagespflege soll Erziehung und Bildung der Kinder unterstützen, um deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Sie soll insbesondere auch den Personensorgeberechtigten die Möglichkeit eröffnen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(4) Die qualifizierte Kindertagespflege wird in Form der Regelbetreuung oder als ergänzende Kindertagespflege angeboten. Die Inanspruchnahme der ergänzenden Kindertagespflege (Randzeitenbetreuung) ist nur möglich, wenn das zu betreuende Kind zusätzlich eine Institution (Kindertageseinrichtung oder Schule) besucht und die dort angebotene maximale Betreuungszeit zur Deckung des tatsächlichen Betreuungsbedarfs nicht ausreicht.

§2 Fördervoraussetzungen

(1) Die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern, wenn
- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist
oder

- die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

2. Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

3. Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann auch in Kindertagespflege gefördert werden, wenn ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung steht, wenn ein besonderer Bedarf vorliegt oder eine ergänzende Betreuung (Randzeitenbetreuung) erforderlich ist.

4. Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Das Kind kann auch in Kindertagespflege gefördert werden, wenn ein besonderer Bedarf vorliegt oder eine ergänzende Betreuung (Randzeitenbetreuung) erforderlich ist.

(2) Eine Förderung setzt weiterhin voraus, dass

1. das Kind durch die Erziehungsberechtigten beim Landratsamt Coburg -Fachbereich Jugend, Familie und Senioren- angemeldet und

2. die qualifizierte Kindertagespflegeperson durch das Landratsamt Coburg -Fachbereich Jugend, Familie und Senioren- vermittelt wird.

(3) Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllen. Zusätzlich müssen sie erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinne von Art. 20 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 160 Stunden teilgenommen haben und im Umfang von mindestens 15 Stunden jährlich an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Weiterhin müssen sie dazu bereit sein, auch unangemeldete Kontrollen zuzulassen. Die erforderliche Qualifizierung ist auch bei Vorliegen einer pädagogischen Berufsausbildung gegeben. Bei Vorliegen der Kriterien des § 43 SGB VIII bedürfen die Kindertagespflegepersonen außerdem der Erlaubnis.

(4) Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nicht, soweit die Kindertagespflegeperson mit dem Kind verwandt oder verschwägert (jeweils bis zum dritten Grad) ist.

(5) Die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich nur zur Tagzeit (5.00 bis 22.00 Uhr). In Ausnahmefällen kann auch eine in die Nachtzeit hineingehende Betreuung gefördert werden. Maximal können dann jedoch nur 1,75 Stunden vergütet werden.

§3 Trägerschaft und Personal

(1) Die qualifizierte Kindertagespflegeperson ist selbstständig tätig oder die Aufgabe wird durch Trägerschaft öffentlicher und/ oder freier Träger der Jugendhilfe ausgeübt.

(2) Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder wird in jedem Fall durch geeignete Personen im Sinne des SGB VIII und des BayKiBiG wahrgenommen.

2. Kapitel

Qualifizierte Tagespflege durch selbstständig tätige Personen

§4

Laufende und einmalige Geldleistungen für selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen

(1) Die laufende Geldleistung für qualifizierte Tagespflegepersonen wird für die tatsächlichen Betreuungszeiten gewährt. Die Höhe und der Umfang richten sich nach den jeweils geltenden Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags und umfassen

1. das Pflegegeld (= Tagespflegeentgelt mit Sachaufwandspauschale und Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII) incl. eines monatlichen Qualifizierungszuschlags,
2. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (Hälfte des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung) der Kindertagespflegeperson und
3. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung, soweit keine Familienmitversicherung besteht.

(2) Das pauschalierte monatliche Tagespflegeentgelt nach Absatz 1 Nr. 1 orientiert sich an der Entwicklung des vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen gem. Art. 21 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG bekannt gegebenen Basiswerts.

(3) Im Fall einer Schulkindbetreuung im Anschluss an den Unterricht (Randzeitenbetreuung), bei dem eine Betreuung in nur geringem Umfang von täglich unter 4 Stunden stattfindet, wird ein Zuschlag zum Sachaufwand in Höhe der Differenz zwischen dem in der Sachaufwandspauschale enthaltenem Essensgeld und den durchschnittlichen Kosten eines schulischen Mittagessens pro Betreuungstag gezahlt.

(4) Als Qualifizierungszuschlag nach Absatz 1 Nr. 1 werden entsprechend der Ausbildung der Kindertagespflegeperson 20 % (für pädagogische Fachkräfte) oder 10 % (für pädagogische Hilfskräfte oder bei Qualifizierung von mindestens 160 Stunden) des monatlichen Kindertagespflegeentgeltes nach Absatz 2 gewährt. Bei Pflegeverhältnissen, die bereits vor dem 01.01.2015 begonnen haben, wird auch für pädagogische Hilfskräfte oder bei einer Qualifizierung von mindestens 160 Stunden ein Qualifizierungszuschlag von 20 % gewährt (Bestandschutz).

(5) Das Tagespflegeentgelt sowie der Qualifizierungszuschlag verringern bzw. erhöhen sich entsprechend der jeweiligen festgesetzten tatsächlichen Betreuungszeit (§ 6 Abs. 1). In den Fällen, in denen das Betreuungsverhältnis wegen Nichteinhaltung der Kündigungsfrist (§ 12) erst mit Ablauf des auf die Kündigung folgenden Kalendermonats endet, ohne dass in diesem Zeitraum tatsächlich noch eine Betreuungsleistung erbracht wird, wird die Zahlung an die Kindertagespflegeperson bis zum Ablauf des Betreuungsverhältnisses fortgesetzt.

(6) Die Zuschüsse zur Altersvorsorge sowie zu den Versicherungen nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfolgen zweckgebunden. Die Kindertagespflegeperson hat auf Verlangen entsprechende Verwendungsnachweise vorzulegen. Die Zuschüsse werden nur einmal gewährt. Die Zuschüsse werden auch dann gewährt, wenn sich in der Kindertagespflegestelle ein weiteres Tagespflegekind eines anderen Kostenträgers befindet. Wenn eine Kindertagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt wird, dann leistet das Jugendamt die Zuschüsse, das zuerst belegt. Werden Zuschüsse von einem Jugendamt erstattet, muss die Kindertagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Das Landratsamt Coburg erstattet die Hälfte der nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson bis zu den jeweils gültigen Obergrenzen. Entsprechende Ausführungen finden sich in der Anlage 1, Tagespflegeentgelttabelle. Der Zuschuss zur Altersvorsorge wird nur gewährt, wenn mindestens ein Kind tatsächlich betreut wird.

(7) Kindertagespflegepersonen sind bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) in Hamburg gegen Unfall versichert. Die schriftliche Anmeldung ist von der Pflegeperson selbst vorzunehmen. Dieser Betrag wird gegen Vorlage der Jahresrechnung durch das Landratsamt Coburg erstattet, ggf. anteilig für die tatsächlichen Betreuungsmonate.

(8) Ein Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung ist möglich, wenn keine andere Absicherung für den Krankheitsfall besteht. Der Zuschuss zur freiwilligen Versicherung wird in Höhe der Hälfte des Beitrags (Basisleistungen ohne freiwillige Zusatzleistungen) gewährt. Auf die Jahreszuschusshöhe werden angemessene monatliche Abschläge gezahlt. Nach Vorlage der Bestätigung durch die Krankenversicherung über die tatsächlich zu erbringenden Leistungen, erfolgt einmal jährlich eine Nachberechnung.

(9) Die monatlichen Zahlungen erfolgen jeweils nach Vorlage der Abrechnungen im Folgemonat auf das Konto der Kindertagespflegeperson. Sie sind nach Abzug der steuerfreien Pauschale zu versteuern.

(10) Das Landratsamt Coburg veröffentlicht die aktuell gültigen Förderbeträge in tabellarischer Übersicht auf seiner Homepage.

§5 Ausfallzeiten

(1) Bei Ausfallzeiten (z. B. Urlaub oder Krankheit) der Kindertagespflegeperson wird das Pflegegeld wie folgt weiterbezahlt:

1. Pauschalierte Leistungen

durchschnittliche Betreuungstage pro Woche	Anzahl der Ausfalltage pro Monat, für die Pflegegeld weitergezahlt wird	entsprechende Tage pro Jahr
5	2,5	30
4	2	24
3	1,5	18
2	1	12
1	0,5	6

Jeder weitere Ausfalltag wird anteilig vom Pflegegeld abgezogen. Die Kindertagespflegeperson führt eine Liste aller Ausfalltage und meldet Überschreitungen unverzüglich an das Landratsamt Coburg - Fachbereich für Jugend, Familie und Senioren. Ausfalltage können auch im Voraus für mehrere Monate geltend gemacht werden, sofern das Kindertagespflegeverhältnis länger andauert.

2. Leistungen über Stundennachweis

Erfolgt die Abrechnung nicht pauschaliert, sondern über Stundennachweis, errechnet sich die Anzahl der anrechenbaren Ausfallstunden wie folgt:

Betreuungsstunden pro Monat : Betreuungstage pro Monat x Berechnungsfaktor aus der nachstehenden Tabelle:

Betreuungstage im Monat	Berechnungsfaktor
ab 20	2,5
16-19	2
11-15	1,5
7-10	1
bis 6	0,5

Damit werden evtl. Ausfallzeiten bereits monatlich pauschal vergütet.

(2) Bei zusammenhängender Ausfallzeit (z.B. Urlaub oder Krankheit) des Kindes entfällt ab der 5. Woche die Auszahlung des Pflegegeldes. Die Eltern haben in diesem Fall das Landratsamt Coburg unverzüglich zu informieren. Bei Erkrankung des Kindes haben die Eltern die Kindertagespflegeperson umgehend zu unterrichten und auf Verlangen eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§6 Betreuungszeiten

(1) Die individuellen Betreuungszeiten werden nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten durch den Landkreis Coburg und der jeweiligen Kindertagespflegeperson festgesetzt.

(2) Im Rahmen der qualifizierten Kindertagespflege werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze folgende Buchungskategorien (tägliche Buchungszeit bei 5 Tage-Woche) angeboten:

1. Regelbetreuung:

- a) mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden (10 – 15Wochenstunden)
- b) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden (bis 20 Wochenstunden)
- c) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden (bis 25 Wochenstunden)
- d) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden (bis 30 Wochenstunden)
- e) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden (bis 35 Wochenstunden)
- f) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden (bis 40 Wochenstunden)
- g) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden (bis 45 Wochenstunden)
- h) mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden (bis 50Wochenstunden)

2. Ergänzende Kindertagespflege (Randzeitenbetreuung):

mehr als 1 bis unter 4 Stunden

(3) Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit errechnet.

(4) Wenn es die Gegebenheiten bei der qualifizierten Kindertagespflegeperson erlauben, kann in Abstimmung mit der Kindertagespflegeperson die gebuchte Zeit auch zu wechselnden Uhrzeiten eingesetzt werden.

(5) Unberührt bleiben ferner im Einzelfall mit dem Träger der qualifizierten Kindertagespflege (Landkreis Coburg) und der qualifizierten Kindertagespflegeperson abgestimmte Änderungen des Aufenthalts bei der qualifizierten Kindertagespflegeperson (z.B. wegen Arztbesuch oder sonstiger Verhinderung der Eltern, usw.).

(6) Bei Veränderungen der Betreuungszeit im Laufe des Jahres sind auch die Buchungen entsprechend anzupassen. Urlaubs- und Krankheitszeiten bleiben dabei unberücksichtigt. Änderungen sind dem Landratsamt Coburg unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§7 Ersatzbetreuung

(1) Die Kindertagespflegeperson hat ihre Ausfallzeiten dem Landratsamt Coburg – Fachbereich für Jugend, Familie und Senioren – rechtzeitig mitzuteilen und mit den Eltern abzusprechen, um die Frage einer Inanspruchnahme einer Ersatzbetreuung zu klären. Die Verantwortung für die Unterbringung des Kindes liegt bei den Eltern.

(2) Jede Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, auch Ersatzbetreuung zu leisten. Sie selbst und ihre Ersatzbetreuung sind verpflichtet, bedarfsgerechte Kontakte, die ein Kennenlernen zwischen den Kindern und der Ersatzbetreuung ermöglichen, durchzuführen.

(3) Die ersatzbetreuende Kindertagespflege erhält

1. einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 20 € je Tagespflegekind für die Bereitschaft zur Ersatzbetreuung und den Aufwand gem. Abs. 2.

2. während der Ersatzbetreuungszeit die Förderungsleistungen gem. § 4 dieser Satzung.

§8 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die den gesundheitlichen Anforderungen des § 34 Infektionsschutzgesetz nicht entsprechen, dürfen die jeweilige qualifizierte Kindertagespflegeperson während der Dauer der Erkrankung und Ähnlichem nicht besuchen.

(2) Jede Tagespflegeperson ist verpflichtet ihre Ersatzbetreuung sicher zu stellen.

(3) Bei einer ansteckenden Krankheit und Ähnlichem ist die qualifizierte Kindertagespflegeperson unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

(4) Erkrankungen sind der qualifizierten Kindertagespflegeperson unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

§9 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

(1) Eine wirkungsvolle Betreuungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig während der Bring- und Abholzeiten den Austausch mit den qualifizierten Kindertagespflegepersonen, die ihr Kind betreuen, suchen.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Landkreis Coburg Veränderungen der für die Förderung maßgeblichen Tatsachen (z.B. Umzug) unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(3) Kommen die Erziehungsberechtigten vorsätzlich oder fahrlässig ihren Auskunft- und Informationspflichten nach Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§10 Haftung

(1) Der Landkreis Coburg haftet nicht für Schäden, die sich aus der Nutzung der qualifizierten Kindertagespflege ergeben. Er haftet auch nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der qualifizierten Kindertagespflegeperson zu sorgen. Bei Kindern vor Vollendung des 7. Lebensjahres haben sie schriftlich zu erklären, ob ihr Kind alleine nach Hause bzw. zur Kindertagespflegeperson gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich oder von einem benannten Vertreter abgeholt werden und zwar rechtzeitig zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit.

(3) Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson beginnt mit dem Eintreffen des Kindes und endet mit der Übergabe an den Personensorgeberechtigten bzw. bei Kindern die alleine nach Hause gehen dürfen, mit Verlassen der Pflegeperson/Pflegestelle. Die von den Sorgeberechtigten übertragene Aufsichtspflicht über ihr Kind für die Dauer der Betreuungszeit kann von der Kindertagespflegeperson nicht eigenständig an Dritte gegeben werden. Dies bedarf unbedingt der Absprache und des Einverständnisses der Sorgeberechtigten. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, die Aufsichtspflicht sorgsam zu beachten und das Kind niemals unbeaufsichtigt zu lassen. Die Aufsichtspflicht kann nur in Notfällen auf Dritte übertragen werden. Dabei ist von der Kindertagespflegeperson sicherzustellen, dass diese Person geeignet ist, die Betreuung zu übernehmen.

§11 Unfallversicherungsschutz

(1) Kinder, die bei qualifizierten Kindertagespflegepersonen betreut werden, sind bei Unfällen auf direktem Weg zur oder von der Kindertagespflegeperson, während des Aufenthalts bei der qualifizierten Kindertagespflegeperson im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

(2) Für Kinder, die im Elternhaus durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson betreut werden, besteht Unfallversicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung und endet mit der Übergabe der Kinder in die Obhut der Eltern oder eines Elternteiles.

(3) Alle Unfälle sind dem Landratsamt Coburg und der Unfallversicherung umgehend zu melden.

§12 Kündigung, Beendigung

(1) Die Beendigung der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt durch schriftliche Kündigung seitens der Personensorgeberechtigten oder der Kindertagespflegeperson, spätestens bis zum letzten Tag des Monats zum Ende des Folgemonats. Die Kündigung ist dem Landratsamt Coburg unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung. Die Zahlung an die Kindertagespflegeperson wird in bisheriger Höhe bis zum Ende des Tagepflegeverhältnisses weitergeführt. Im Ausnahmefall kann das Betreuungsverhältnis im Einvernehmen mit der Kindertagespflegeperson und dem Landkreis auch abweichend von der vorgenannten Kündigungsfrist (1 Monat) beendet werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus schwerwiegenden Gründen besteht. Soweit zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson eine Eingewöhnungszeit vereinbart wird, ist in dieser Zeit eine fristlose Kündigung jederzeit möglich.

(2) Beenden die Eltern das Kindertagespflegeverhältnis unter Missachtung der unter Absatz 1 genannten Kündigungsfrist, sind sie zum Ersatz des daraus dem Landkreis Coburg entstehenden Schadens verpflichtet.

(3) Das Landratsamt Coburg hat gegenüber der Kindertagespflegeperson einen Anspruch auf Zurückzahlung zu viel gezahlter Geldleistungen.

§13 Ausschluss

Ein Kind kann von der weiteren Betreuung durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson ausgeschlossen werden, wenn

1. es innerhalb von 3 Monaten insgesamt über 2 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
2. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
3. erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einer regelmäßigen Betreuung ihres Kindes nicht interessiert sind,
4. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder Andere gefährdet oder
5. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist, nicht nachgekommen sind.

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, den Landkreis Coburg entsprechend zu informieren.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

§14 Schutzauftrag

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, den Schutzauftrag nach § 8 a Abs. 1 SGB VIII wahrzunehmen und bei der Abschätzung eines Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Weiterhin verpflichtet sich die Kindertagespflegeperson bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich hält, und das Landratsamt Coburg – Fachbereich für Jugend, Familie und Senioren – umgehend zu informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

3. Kapitel Großtagespflege

§ 15 Rahmenbedingungen

(1) Großtagespflege ist der Zusammenschluss mehrerer Tagespflegepersonen (max. 3) zur Betreuung von max. bis zu zehn gleichzeitig anwesenden und insgesamt max. 16 Kindern. Eine Pflegeerlaubnis gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII ist für jede Tagespflegeperson erforderlich.

(2) Auch bei der Großtagespflege ist eine klare Zuordnung von Tagespflegekind zur Tagespflegeperson notwendig.

(3) Werden mehr als acht Kinder in der Großtagespflegestelle betreut, muss gem. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG eine der Tagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft i.S.d. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG sein. Die Bestimmungen der §§ 23, 43 SGB VIII sind zu beachten.

(4) Die Großtagespflegestelle muss mit einem ausreichend großen Gruppen- und Spielraum ausgestattet sein. Außerdem soll ein Ruheraum mit ausreichenden Schlafmöglichkeiten vorgehalten werden. Sofern in der Großtagespflege auch Schulkinder betreut werden, muss ein ruhiger Arbeitsplatz zur Erledigung der Hausaufgaben vorhanden sein. Entsprechende sanitäre Einrichtungen, eine Küche mit Platz für gemeinsame Mahlzeiten sollen bereitgestellt werden. Ein Garten oder ein Park/Spielplatz soll vorhanden sein.

In der Großtagespflegestelle sind Feuerlöscher, Erste-Hilfe-Kasten und Telefonanschluss vorzuhalten.

(5) Die Tagespflegepersonen in der Großtagespflege können entweder selbstständig tätig oder angestellt sein.

Abschnitt 1

Großtagespflege durch selbstständig tätige Personen

§ 16 Regelungen

Wird die Großtagespflegestelle durch selbstständig tätige Tagespflegepersonen betrieben, werden diese analog zur Tagespflege gefördert und betreut. Die Regelungen der vorangegangenen §§ 6 – 14 der Satzung finden Anwendung.

Abschnitt 2

Großtagespflege in öffentlicher und freier Trägerschaft

§ 17 Betreuungsvertrag

(1) Der Träger der Großtagespflege in öffentlicher oder freier Trägerschaft verpflichtet sich mit der Tagespflegeperson einen Vertrag abzuschließen, die in den Paragraphen 6-14 dieser Satzung festgeschriebenen Punkte in Form eines Betreuungsvertrages mit den Eltern zu regeln.

(2) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sind bei der Vergütung ihrer angestellten Tagespflegepersonen an den Tarifvertrag TVöD gebunden.

(3) Zur Ermittlung der Arbeitszeit der Tagespflegeperson sind die monatlich durchschnittlich anfallenden Buchungszeiten (siehe § 6 Betreuungszeiten) der durch diese Person zu betreuenden Kinder zugrunde zu legen.

§ 18 Finanzierung

(1) Die Großtagespflege in öffentlicher oder freier Trägerschaft wird einrichtungsförmig gefördert. Ob Mietkosten oder sonstige Leistungen übernommen werden, entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit der Gemeinde.

(2) Zuständigkeit und Aufsicht obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Bei der Förderung nach Art. 20a BayKiBiG entsteht ein Förderanspruch des Trägers gegenüber dem Freistaat. Dabei erbringt der Träger ein entsprechendes Tagespflegeentgelt (s. § 16 Abs. 2 dieser Satzung). Die Gemeinde erhält die staatliche Förderung zur Großtagespflege und leitet diese, erhöht um einen gleich hohen gemeindlichen Anteil an den Träger weiter. Ist die Gemeinde gleichzeitig Träger der Einrichtung verbleiben diese Zuschüsse bei ihr. Sie erbringt auch das Tagespflegentgelt.

(4) Durch die Träger der Großtagespflege werden keine Elternbeiträge erhoben.

§19 Kostenbeitrag

Der Kostenbeitrag wird auf Grundlage einer eigenen Beitragssatzung erhoben.

§20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Die Satzung vom 18.12.2014 tritt damit außer Kraft.

Coburg,
Landratsamt Coburg

Sebastian Straubel
Landrat